

Bein, Nicolas / Völkl-Kernstock, Sabine / Klicpera, Christian und  
Friedrich, Max H.

**Sachverständiger Umgang mit Sorgeskriterien und Erwartungen von  
lösungsorientierter Begutachtung aus der Perspektive  
österreichischer Familienrichter**

*Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 57 (2008) 3, S. 117-129*

urn:nbn:de:bsz-psydok-47981

Erstveröffentlichung bei:

**Vandenhoeck & Ruprecht** WISSENSWERTE SEIT 1735

<http://www.v-r.de/de/>

**Nutzungsbedingungen**

PsyDok gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von PsyDok und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

**Kontakt:**

**PsyDok**

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek  
Universität des Saarlandes,  
Campus, Gebäude B 1 1, D-66123 Saarbrücken

E-Mail: [psydok@sulb.uni-saarland.de](mailto:psydok@sulb.uni-saarland.de)

Internet: [psydok.sulb.uni-saarland.de/](http://psydok.sulb.uni-saarland.de/)

# Sachverständiger Umgang mit Sorgeskriterien und Erwartungen von lösungsorientierter Begutachtung aus der Perspektive österreichischer Familienrichter\*

Nicolas Bein<sup>1</sup>, Sabine Völkl-Kernstock<sup>2</sup>, Christian Klicpera<sup>1</sup> und Max H. Friedrich<sup>2</sup>

## Summary

*The handling of custodial criteria by expert evaluators and the expectations for solution-oriented evaluations from the perspective of Austrian family court judges*

There has been increasing discussion of a paradigm shift in expert evaluations of family psychology during custodial proceedings for a long time, suggesting that status-diagnostic evaluation should give way to working together with the parents with a “solution-oriented” process approach. An Austrian-wide evaluation of the quality of current evaluation practice indicated that a majority of the experts, and especially the judges in family courts, endorsed this “solution-oriented” approach for expert evaluators; the judges primarily in the expectation that this will lead both to a greater acceptance and sustainability of their decisions on custodial and visiting rights and that it could also, over the long term, serve to increase the efficiency of the legal process. However, if the evaluation modalities are altered accordingly, proven custodial criteria should still remain in the foreground. In addition to the child’s attachment, family judges and experts, working in unison, assign continuity and the parents’ own parenting abilities the next greatest importance within the framework of individual custodial criteria. Psychometric diagnostic procedures should still be used when establishing a solution-oriented expert evaluation procedure in order to comprehensively map out the needs of the child as well as individual aspects of the parents’ own personality in particular, where a joint solution cannot be achieved.

*Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 57/2008, 117-129*

## Keywords

divorce – custody – family law court – authorised psychological expert

---

\* Der Erstautor (Nicolas Bein) und die Zweitautorin (Sabine Völkl-Kernstock) haben in gleichem Maße zur Arbeit beigetragen.

<sup>1</sup> Institut für Klinische, Biologische und Differentielle Psychologie, Fakultät für Psychologie, Universität Wien.

<sup>2</sup> Universitätsklinik für Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters, Medizinische Universität Wien.

## Zusammenfassung

Bereits seit einiger Zeit mehrten sich in Bezug auf familienpsychologische Sachverständigenbegutachtungen im Rahmen von Familiengerichtsverfahren die Diskussionen um einen Paradigmenwechsel, wobei die status-diagnostische Begutachtung zugunsten einer prozessorientierten, „lösungsorientierten“ Arbeit mit den Eltern in den Hintergrund rücken soll. Im Rahmen einer österreichweit durchgeführten Evaluierungsstudie zur Qualität der bisherigen Begutachtungspraxis zeigte sich, dass sowohl seitens der Sachverständigen (SV) und insbesondere von den Familienrichtern das lösungsorientierte Sachverständigenvorgehen mehrheitlich befürwortet wird. Letztere erwarten sich dadurch primär eine höhere Akzeptanz und Nachhaltigkeit ihrer Sorge- und Umgangsrechts-Beschlüsse, womit prozessökonomische Vorbehalte langfristig egalisiert werden könnten. Im Falle einer entsprechenden Veränderung der Begutachtungsmodalität scheint es dennoch notwendig, die bewährten Sorgeskriterien im Blickpunkt zu behalten. Neben der Bindung des Kindes, lassen Familienrichter und Sachverständige in Übereinstimmung der Kontinuität sowie der Erziehungskompetenz der Eltern die nächst höhere Bedeutung im Rahmen der einzelnen Sorgerechtskriterien zukommen. Bei der Etablierung eines lösungsorientierten SV-Vorgehens sollten psychometrische Diagnostikverfahren weiterhin zum Einsatz kommen, um insbesondere die Bedürfnisse des Kindes sowie einzelne Aspekte der Persönlichkeit der Kindeseltern umfassend abzubilden, sofern eine gemeinsame Lösung nicht erzielt werden kann.

## Schlagwörter

Scheidung – Sorgerecht – Familiengericht – psychologischer Sachverständiger

Familiengerichtsverfahren, in Österreich auch Pflschaftsverfahren genannt, die auf Entscheidungen über Sorge- oder Umgangsrecht (Besuchsrecht) hinzielen und von elterlichen Konfliktkonstellationen geprägt werden, sind häufig Anlass für die Beauftragung psychologischer Sachverständiger (SV). Sofern es Anzeichen einer psychiatrischen Erkrankung beteiligter Familienmitglieder gibt (vgl. Andritzky, 2003), werden kinderpsychiatrische SV bzw. Personen mit entsprechender fachärztliche Ausbildung auf dem Gebiet der Psychiatrie beigezogen. Beiden involvierten Professionen war es bisher gemein, sich in ihrem Aufgabenverständnis der Erhebung des Ist-Zustandes der elterlichen Beziehung zum Kind zu widmen und mit einer, dem „Kindeswohl“ entsprechenden Empfehlung, betreffend die zukünftige Obsorge bzw. den Besuchkontakt, abzuschließen.

Dass der familienpsychologische SV neben der schwierigen Rollendefinition (Rüth, 1998), auch aus den eigenen Reihen, in Form eines Richtungsstreites unter den Kollegen, seine Rolle zusätzlich erschwert sehen muss, war Ausgangspunkt dafür, in Österreich eine Bestandaufnahme und Analyse der gegenwärtigen Gepflogenheiten familiengerichtlicher Rechtssprechung und gutachterlicher Tätigkeiten durchzuführen und gleichzeitig Reformvorschläge näher zu erfragen. Anhand eines vergleichenden Blicks auf deutsche SV-Gepflogenheiten sollte ein

etwaiger Bedarf an einem neuen Begutachtungsansatz in Österreich erhoben werden.

Als Begutachtungsform steht den SV in Österreich wie auch in Deutschland das traditionell verankerte entscheidungsorientierte Gutachten mit einer selektionsdiagnostischen Suche nach dem geeigneteren Elternteil als Kern der Begutachtung zur Verfügung. Demnach verwundert es nicht, dass die Kritik der vergangenen Jahre an dieser Vorgehensweise eine ähnliche ist und die Verflechtung beider Länder sogar bis hin zu „binationalen Gegengutachten“ geführt hat.

Angesichts der Beständigkeit und Vehemenz der Kritik, die sich v. a. an der mangelnden Nachhaltigkeit von Besuchskontakt-Regelungen für nur umgangsberechtigte Elternteile orientiert, rückte in der jüngeren Vergangenheit in Deutschland der Ansatz der lösungsorientierten (Bergmann, Jopt, Rexilius, 2002) oder zumindest modifikationsorientierten (Rösner u. Schade, 1989; Balloff, 2004) Arbeit im SV-Vorgehen zunehmend in den Blickpunkt. Dabei sollen Versuche, das Konfliktpotential der beteiligten Eltern zu befrieden, um bei Gelingen eine einvernehmliche Lösung über den künftigen Umgang mit dem Kind nach der Trennung zu erarbeiten, zunächst die Gestaltung des Begutachtungsvorganges dominieren. Neben vermehrten Aufklärungsgesprächen mit den Eltern über unmittelbar anstehende sowie langfristige Auswirkungen einer Scheidung auf die kindliche Seele und deren mögliche Bewältigung (Lehmkuhl u. Lehmkuhl, 1997), sollen hierbei als wichtiges Instrument Erarbeitungs- und Prüfphasen für einzelne Kompromiss-basierte Schritte bereits im Rahmen der Begutachtung angewendet werden. Erst wenn diese Versuche scheitern, sind dem Gericht seitens des SV konkrete Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

Die lösungs- bzw. prozessorientierte SV-Arbeit ist in Deutschland jedoch nicht nur Diskussionsthema, sondern erfährt bereits auch praktische Anwendung. So geben in einer Untersuchung von Jopt und Zütphen (2004b) 38,3 % der befragten Familienrichter an, bereits Erfahrungen mit lösungsorientierter Begutachtung gemacht zu haben, und mehrheitlich (51,3 %) diese als Regelfall bei Trennung und Scheidung zu favorisieren. Zunehmend verstärkt wird nunmehr auch in Österreich über einen diesbezüglichen Paradigmenwechsel innerhalb der forensischen Sachverständigentätigkeit diskutiert (Expertenbericht, 2004).

Um die Relevanz einer entsprechend modifizierten Sachverständigentätigkeit bemessen zu können, war es Ziel vorliegender Studie die gegenwärtige Begutachtungspraxis aus Sicht der Familienrichter und der Sachverständigen zu evaluieren. Ergebnisse der ersten Datenauswertung wurden bereits von Völkl-Kernstock et al. (2006) publiziert. Davon ausgehend findet sich ein Schwerpunkt vorliegender Untersuchung in den Fragen, wie die traditionelle Handhabung der relevanten Sorgeskriterien erfolgt und inwieweit hierbei zwischen Familienrichtern und SV, also Professionen mit grundlegend unterschiedlicher Ausbildungssozialisation, Unterschiede in der Gewichtung zu ersehen sind. Weiters werden Erwartungen, die seitens der Familienrichter mit einer lösungsorientierten SV-Begutachtung einhergehen, erhoben.

## 1 Methode

Entsprechend den Regeln der Testtheorie (Bortz, 2002) wurde ein Fragebogen zur Erfassung der derzeitigen Begutachtungsmodalität der SV in einem Familienrechtsverfahren konstruiert und dieser, nach entsprechender Erprobung, an alle Familienrichter Österreichs versandt. Ebenso wurden in einer Paralleluntersuchung die SV selbst mittels eines Fragebogens zu ihrer Tätigkeit befragt. Beide Untersuchungsinstrumente beinhalten u. a. eine Gewichtung von Sorgeskriterien, um die Handhabung dieser unter Heranziehung beider Berufsgruppen näher zu analysieren.

## 2 Auswertung

Als deskriptive, statistische Kennwerte wurden absolute und relative Häufigkeiten sowie Mittelwerte berechnet bzw. die Antworten auf offene Fragen in Kategorien zusammengefasst. Die Überprüfung von Mittelwertsunterschieden erfolgte mittels ANOVA (bei gegebener Varianzhomogenität) bzw. dem Mann-Whitney U-Test (bei fehlender Varianzhomogenität). In allen Tests wurde das Signifikanzniveau von 5 % zugrunde gelegt. Eine unterschiedliche Stichprobenzahl resultiert aus fehlenden Werten oder unterschiedlichen Größen von Teilstichproben.

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Darstellung der Stichprobe

Der für die Richterschaft entwickelte Fragebogen A wurde von insgesamt 36,7 % ( $n = 102$ ) der in den neun österreichischen Bundesländer tätigen Familienrichter ausgefüllt retourniert. Sowohl bezogen auf die Geschlechterverteilung (Verhältnis 1:1,3 von Richterinnen zu Richtern) als auch auf die Altersverteilung (im Durchschnitt 44 Jahre alt) und die Berufserfahrung, ist die Studienstichprobe als repräsentativ für Österreich zu bezeichnen.

33 % ( $n = 25$ ) der in Österreich tätigen SV in Familienrechtsfragen retournierten ausgefüllt den, für sie konzipierten Fragebogen B. Da Daten von SV aus zwei österreichischen Bundesländer fehlen, ist die Repräsentativität dieser Stichprobe als eingeschränkt zu betrachten. Letztlich konnten Daten von 10 weiblichen und 15 männlichen SV zur Auswertung herangezogen werden. Der Altersdurchschnitt dieser Gruppe lag bei 51 Jahren, mit einer durchschnittlichen Beschäftigungsdauer als SV von 12 Jahren. In der Stichprobe der SV befinden sich Daten von fünf Medizern und 20 Psychologen.

### 3.2 Beauftragung eines SV

Die Familienrichter geben an, pro Jahr durchschnittlich 44 Sorge- und/oder Umgangsrechtsverfahren in erster Gerichtsinstanz zu entscheiden. In 21 % der Sorgerechtsverfahren und in 14 % der Umgangsrechtsverfahren (vergleichbare Zahlen für Deutschland finden sich bei Karle u. Klosinski, 1999) wird dabei ein SV-Gutachten in Auftrag gegeben. Innerhalb der zurückliegenden drei Jahre wurden von jedem Familienrichter durchschnittlich drei verschiedene SV mit einem Gutachten beauftragt. Lediglich ein einziger Familienrichter hatte innerhalb dieses Zeitraumes keinen Gutachtensauftrag erteilt. Allerdings lassen die Daten der SV erkennen, dass die Anzahl der Gutachtensbeauftragungen äußerst ungleich auf die in Österreich tätigen SV verteilt ist. Demnach sind 74 % der SV mit maximal 25 Begutachtungsfällen pro Jahr betraut, während 26 % der SV 50 und mehr Gutachtensaufträge jährlich erfüllen.

69,3 % der Familienrichter geben in diesem Zusammenhang an, das Gutachten „als Strukturierungshilfe äußerst komplexer, hochstrittiger Sachverhalte“, regelmäßig („häufig/immer“) in Auftrag zu geben. An zweiter Stelle (55,9 %) wird der Informationsbedarf, die genaue Klärung der spezifischen Situation sowie der dabei vorhandenen Bedürfnisse des betroffenen Kindes, um sich ein besseres Bild von der Sachlage machen zu können, als Beauftragungsgrund genannt. Nur in 26,4 % der Fälle wird die Begutachtung bewusst als Befriedigungsversuch eingesetzt oder zur Bestätigung einer bereits vom Familienrichter vorhandenen Sachverhaltsbeurteilung herangezogen (13,9 %). Dies obwohl die Empfehlung des SV häufig (85 %) oder immer (14 %) mit der persönlichen Einschätzung des Familienrichters vor der Gutachtenerstellung übereinstimmen (Völkl-Kernstock et al., 2006).

### 3.3 Zur bisherigen Orientierung an Sorgeskriterien

Vorgegeben wurden in Anlehnung an Westhoff, Terlinden-Arzt und Klüber (2000) zwanzig verschiedene Kriterien, die für die Entscheidungsfindung in Sorge- oder Umgangsrechtsangelegenheiten Relevanz beanspruchen.

Die einzelnen Items konnten getrennt nach den Altersgruppen 0 bis 5 Jahre, 6 bis 10 Jahre sowie 11 bis 15 Jahre, auf einer 5-stufigen Likertskala mit den Antwortkategorien „nicht wichtig“, „spielt geringe Rolle“, „spielt größere Rolle“, „wichtig“, „sehr wichtig“ und einer Kodierung von 0 bis 4 gewichtet werden.

Unabhängig von den vorgegebenen drei Altersklassen, und daher anhand einer Anzahl von Bewertungen berechnet, die der dreifachen Probandenanzahl entspricht, ergibt sich zunächst das in Abbildung 1 verdeutlichte Profil der Mittelwerte.

Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen lassen sich zunächst bei den in Tabelle 1 zusammengefassten Items errechnen.

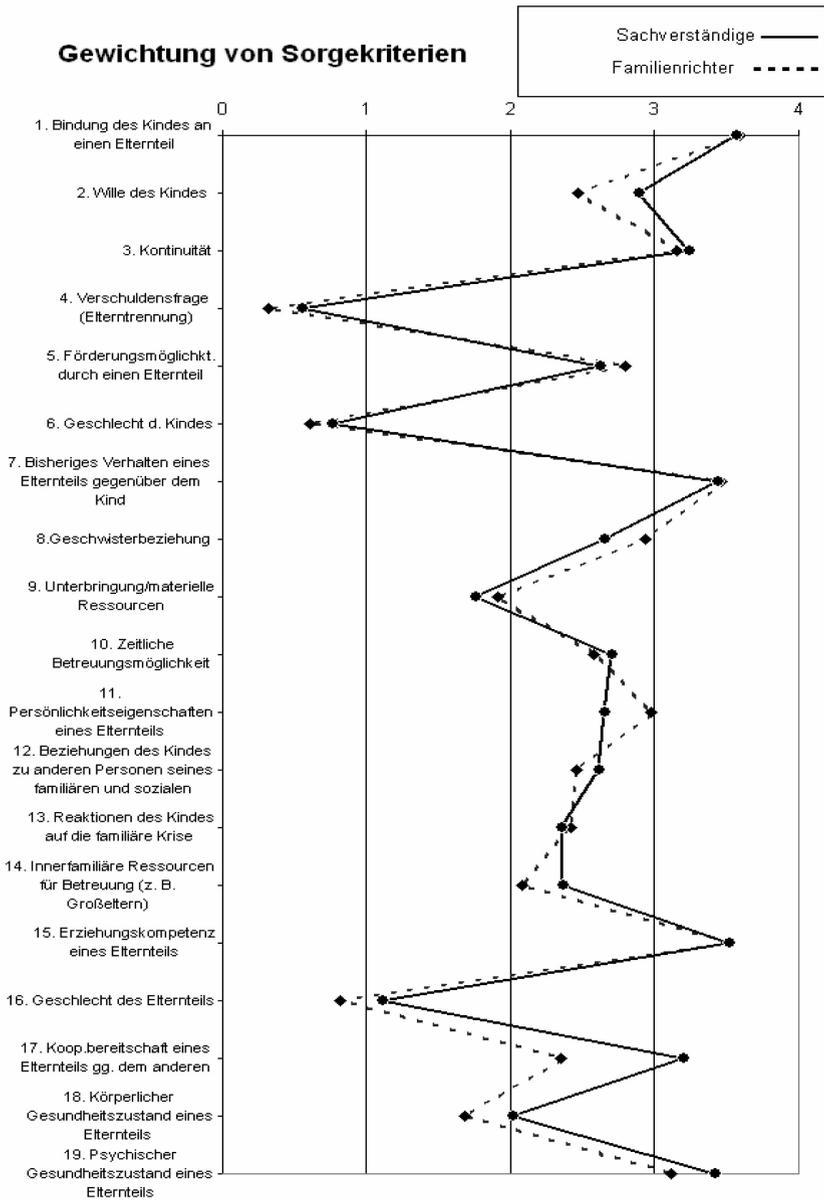


Abbildung 1: Gewichtung von Sorgeskriterien durch SV und Familienrichter

Anmerkung zur Größenachse: 0 = nicht wichtig, 1 = spielt geringe Rolle, 2 = spielt größere Rolle, 3 = wichtig, 4 = sehr wichtig

**Tabelle 1:** Unterschiede in der Beurteilung von Sorgerechtskriterien durch Familienrichter (FR) und Sachverständige (SV)

Sorgerechtskriterium	Gruppenvergleich FR n=300, SV n=72 *	Signifikanzüberprüfung
Wille des Kindes	FR 180,28 (mittl. Rang) SV 212,40 (mittl. Rang)	$z=-2,347$ , $p=0,019$ (U-Test)
Verschuldensfrage	FR 179,49 (mittl. Rang) SV 206,21 (mittl. Rang)	$z=-2,389$ , $p=0,017$ (U-Test)
Geschwisterbeziehung	FR 2,94 (M), 0,84 (SD) SV 2,65 (M), 0,89 (SD)	$F=6,428$ , $p=0,012$ (ANOVA)
Persönlichkeit Eltern	SV 2,98 (M), 0,98 (SD) FR 2,65 (M), 1,07(SD)	$F=6,148$ , $p=0,014$ (ANOVA)
Innerfamiliäre Ressourcen	FR 177,31 (mittl. Rang) SV 212,91 (mittl. Rang)	$z=-2,631$ , $p=0,009$ (U-Test)
Kooperationsbereitschaft	FR 169,96 (mittl. Rang) SV 253,30 (mittl. Rang)	$z=-6,036$ , $p=0,000$ (U-Test)
Körp. Gesundheit Eltern	SV 1,68 (M), 0,92 (SD) FR 2,01 (M), 1,02 (SD)	$F=7,152$ , $p=0,008$ (ANOVA)
Psych.Gesundheit Eltern	SV 3,11(M), 0,83 (SD) FR 3,41 (M), 0,86 (SD)	$F=6,710$ , $p=0,010$ (ANOVA)

\* n = entspricht hier der Anzahl der Bewertungen (Altersgruppen unabhängig), nicht jener der Probanden

Von Bedeutsamkeit erweist sich v. a. die unterschiedliche Einschätzung bei Item 2, „Wille des Kindes“, und Item 17, „Kooperationsbereitschaft eines Elternteiles gegenüber dem anderen“. Bei detaillierter Betrachtung der Ergebnisse, sowie unter Einbeziehung der Altersklassen, wird deutlich, dass dem Willen der Kinder, welche noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet haben, seitens der Familienrichter weniger Bedeutung beigemessen wird ( $p = 0,04$ ) und unabhängig vom Alter der Kinder, der Kooperationsbereitschaft eines Elternteils ebenfalls signifikant weniger Beachtung zukommt, als dies der Beurteilung durch SV zu entnehmen ist.

### 3.4 Erwartungen der Familienrichter in Bezug auf lösungsorientiertes SV-Vorgehen

Eine einheitliche Vorstellung oder Begriffsverwendung hinsichtlich prozessorientierter Begutachtung ist in den Reihen österreichischer Familienrichter und psychologi-

scher SV zum gegebenen Zeitpunkt nicht vorhanden. Die Verwendung des Begriffes „lösungsorientiert“ in der vorliegenden Fragestellung schien dennoch nahe liegend, als diese allein semantisch gut versinnbildlicht, dass nicht auf eine Entscheidung durch einen richterlichen Beschluss gewartet werden soll, sondern eine Lösung bereits im Rahmen der Sachverständigenarbeit mit den Eltern angestrebt wird.

### Bevorzugter Begutachtungsstil

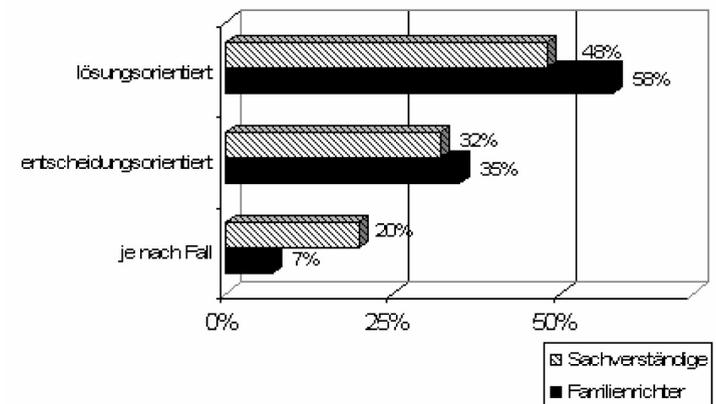


Abbildung 2: Von Sachverständigen und Familienrichtern bevorzugter Begutachtungsstil

Abbildung 2 veranschaulicht, dass sich bei den Familienrichtern eine Mehrheit von 58 % für einen lösungsorientierten Ansatz in der Begutachtung ausspricht. Im Vergleich dazu geben 48 % der SV die Bevorzugung eines lösungsorientierten Arbeitsstils an, wobei ein Bedürfnis der SV zu erkennen ist, sich die Möglichkeit vorzubehalten, in bisher traditioneller Weise die Begutachtung durchzuführen.

Die derzeitige Unvereinbarkeit mit den geltenden zivilgerichtlichen Verfahrensvorschriften für ein lösungsorientiertes SV-Vorgehen (vgl. Reiter, 2006) sollte im Rahmen der gegenständlichen Befragung die Stellungnahme der beteiligten Professionen nicht beeinflussen. Absicht war es daher, möglichst ungefiltert die Erwartungen oder Vorbehalte der Familienrichter in Hinblick auf eine entsprechende Reform zu erheben.

Argumente gegen die lösungsorientierte Arbeit im Rahmen der SV-Begutachtung:

1. „Prozessökonomische“ Gründe: Eine Abkehr von der traditionellen SV-Begutachtung ziehe eine Verlängerung des Familiengerichtsverfahrens sowie eine Kostenerhöhung nach sich.
2. Mitwirkungswille der Parteien: Die Elternteile seien an einer diskursiven Auseinandersetzung nicht interessiert und wünschen eine rasche Entscheidung des Gerichtes aufgrund des Ist-Zustandes.

3. „Klare“ *Regelung*: Lösungsorientierte Schritte seien zwar nützlich, ersetzen jedoch nicht die Brauchbarkeit klarer Empfehlungen und Entscheidungen.
4. *Kompetenzüberschreitung*: Das Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten und deren Umsetzung sei Bestandteil der familienrichterlichen Tätigkeit, auch unter Mithilfe des Jugendamtes.
5. *Wahrscheinlichkeit des Erfolges*: Zum Zeitpunkt einer SV-Bestellung könne davon ausgegangen werden, dass alle anderen Versuche auf Konfliktregelung bereits gescheitert sind.
6. *Unvereinbarkeit mit dem rechtlichen Rahmen*: Etwaige Vorstellungen des SV oder mit den Eltern vereinbarte Kompromissregelungen decken sich nicht mit den rechtlichen Rahmenbedingungen. Mangelnde juristische Kenntnisse des SV verkomplizieren die finale Entscheidung, die nur vom Familienrichter getroffen werden könne.
7. *Eingriff in die Rechtsprechung*: Die derzeitig vorherrschende Judikatur erlaube kaum Veränderungen im SV-Vorgehen.

Argumente für die lösungsorientierte Arbeit im Rahmen der SV-Begutachtung:

1. *Akzeptanz*: Jede wenn auch noch so geringfügige Mitarbeit und das Gefühl, an der Erwirkung einer Lösung beteiligt gewesen zu sein, erhöhe die Akzeptanz derselben.
2. *Nachhaltigkeit*: Eng verbunden mit dem Argument der höheren Akzeptanz ist die erwartete Nachhaltigkeit einer gemeinsam erarbeiteten Lösung, da Rechtsmittel vermieden würden und dies langfristig betrachtet zu einer Kostenersparnis führe.
3. *Prozessdynamik*: Noch während des Verfahrens und erst recht nach einer gerichtlichen Regelung zeigen sich neue Situationen und Konflikte, mit denen die Kindeseltern umzugehen haben. Eine persönliche Auseinandersetzung vor Ablauf des Verfahrens verspreche somit ein repräsentativeres Ergebnis in Hinblick auf die Interaktionsqualität zwischen den Elternteilen und könne als Hilfe für die Erteilung von Auflagen durch das Gericht dienen.
4. *Prinzip „Letzte Hoffnung“*: Ein im Rahmen der SV-Tätigkeit eingebetteter Befriedungsversuch stelle die einzige Möglichkeit dar, Eltern zu einem Gespräch zu „zwingen“. Vorher oder nachher empfohlene Mediationsversuche können verweigert werden.
5. *Konfliktlösung*: Die Besonderheit eines Familiengerichtsverfahrens, dessen Beschluss einerseits nicht auf einem Schuldspruch basiert, andererseits die beteiligten Parteien in ihrer weiter bestehende Rolle als Eltern nur in eine imaginäre Unabhängigkeit entlässt, mache deutlich, dass Familienkonflikte rechtlich nicht lösbar sind und individuelle „kreative“ Lösungen verlangen.
6. *Kindesinteresse*: Bei allen zuvor genannten Argumenten seien die Perspektive und damit der Anspruch des Kindes auf einen elterlichen Kompromiss zu berücksichtigen.

Bezogen auf die Gesamtstichprobe der Familienrichter zeigt sich ein ähnliches Verhältnis zwischen Befürwortung und Ablehnung (Abb. 3), wie es sich bereits in der Frage nach dem bevorzugten Begutachtungsstil (s. Abb. 2) widerspiegelt:

**Argumente pro und kontra lösungsorientierter Arbeit des SV**  
(bezogen auf die Gesamtstichprobe)

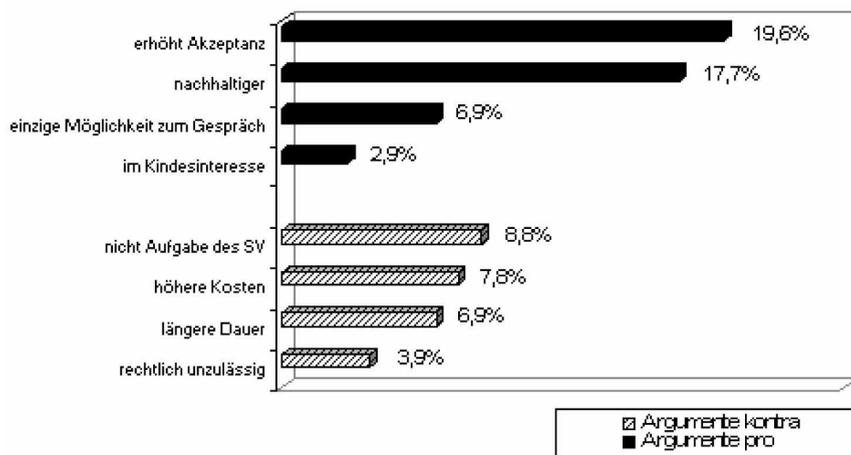


Abbildung 3: Argumente pro und kontra lösungsorientierter Arbeit des SV

#### 4 Diskussion und Ausblick

In vorliegender Untersuchung galt es die derzeitige Qualität der Sachverständigenbegutachtung in österreichischen Familienrechtsverfahren mittels Befragung von Familienrichtern und SV zu evaluieren. Auch sollen die Ergebnisse dieser Studie aufzeigen, inwieweit seitens der beteiligten Professionen ein Verlangen nach einer Optimierung des Qualitätsstandards im Bereich der Sachverständigentätigkeit im Rahmen von Familienrechtsangelegenheiten besteht.

Eine vergleichende Gegenüberstellung der Gewichtung der einzelnen Sorgeskriterien durch Familienrichter und Sachverständige lässt zunächst deutlich werden, dass der Erkenntnisstand der Familienpsychologie bislang gut auf die Richterschaft transferiert wurde. Beide Professionen stimmen demnach überwiegend in ihrer Beurteilung überein und lassen im weitesten Sinne neben der Bindung des Kindes, dem Aspekt der Kontinuität und der Erziehungskompetenz der Elternteile die größte Bedeutung zukommen. Es ist jedoch weniger der Blick auf einzelne Kriterien, der zufriedenstellen sollte, als die Gesamtbetrachtung

des in Abbildung 1 vorzufindenden Profils, das eine weitgehend konforme Bewertung der Problematik um das oftmals zitierte Kindeswohl (vgl. Remschmidt u. Mattejat, 1996) sichtbar werden lässt. Die bisherige, als gut bewertete Qualität der Zusammenarbeit zwischen SV und der Familiengerichtsbarkeit in Österreich (Völkl-Kernstock et al., 2006) lässt weiters den Schluss zu, nicht alles bisher Bewährte einem völlig neuen Begutachtungsansatz zu opfern. Die unter diagnostischen Gesichtspunkten zu überprüfenden Sorgeskriterien, die zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung von Bedeutung sind (Steinmetz u. Lewand, 2004), lassen die Vernachlässigung von psychometrischen Verfahren nicht ratsam erscheinen. Dabei ist nicht nur bei dem von Ell (1990) bzw. vom deutschen Familienrecht als primär gesehenen Kriterium der kindlichen Bindung (Suess, Schwabe-Höllein, Scheuerer, 1987) und bei der Erhebung der einzelnen Erziehungsstile, sondern auch zur Hinterfragung der Persönlichkeitsstruktur der Kindeseltern (Andritzky, 2002), auf die Entwicklung und den Einsatz psychometrischer Verfahren zu achten. Diese sollen auf den Begutachtungsprozess in einem Familiengerichtsverfahren methodisch und inhaltlich zugeschnitten und unter zeitökonomischen Gesichtspunkten gut anwendbar sein. Dennoch, Studien, die auf die geringe Nachhaltigkeit von Besuchskontaktregelungen bzw. auf ein hohes Maß an Kontaktabbrüchen zum umgangsberechtigten Elternteil hinweisen (z. B. Napp-Peters, 1995; Proksch, 2001), führen zu Recht sowohl in Deutschland als auch in Österreich zu Bestrebungen nach einem zeitgemäßen, den Erkenntnissen der letzten Jahre angepassten Begutachtungsvorgehen in Familiengerichtsverfahren. Demnach sollte der SV neben einer statusorientierten Diagnostik, die eine Wertung einzelner Sorgerechtskriterien impliziert, vermehrt auf einen grundsätzlichen Interventionsaspekt (Scheuerer-Englisch, Suess, Schwabe-Höllein, 1994) im Rahmen der SV-Begutachtung achten und verstärkt einzelne Elemente einer prozessorientierten Tätigkeit in die Begutachtung einfließen lassen, um eine größere Nachhaltigkeit der Sorgerechts- und Besuchskontaktvereinbarungen zu erreichen. Hierbei sei insbesondere eine umfangreiche Information und Aufklärung der Eltern in Bezug auf das Kindeswohl und die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung des Kontaktes zu beiden Elternteilen zu nennen, aber auch auf die notwendige Kooperationsbereitschaft zwischen den Eltern einzugehen. Wenngleich die Ausweitung von Gesprächen mit den, sich im Rechtsstreit befindenden Eltern sinnvoll erscheint, ist weiters zu diskutieren, ob dies in Form mehrerer Einzelgespräche, oder unter einer sich ergänzenden multiprofessionellen Zusammenarbeit mehrerer Berufsgruppen verwirklicht werden soll.

Mehr noch als bei den SV konnte jedenfalls bei den Familienrichtern das Verlangen nach einer Reform in der Begutachtungstätigkeit erhoben werden. Aufgrund deren bisherigen Erfahrungen mit lang andauernden und wiederkehrenden Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten, soll durch ein modifiziertes, auf das Erzielen einer Lösung ausgerichteter SV-Vorgehen v. a. eine größere Nachhaltigkeit ihrer Entscheidungen und damit eine verbesserte Prozessökonomie erlangt werden können.

## Literatur

- Andritzky, W. (2002). Verhaltensmuster und Persönlichkeitsstruktur entfremdender Eltern: Psychosoziale Diagnostik und Orientierungskriterien für Interventionen. *Psychotherapie*, 7, 166-182.
- Andritzky, W. (2003). Kinderpsychiatrische Atteste im Umgangs- und Sorgerechtsstreit – Ergebnisse einer Befragung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 52, 794-811.
- Balloff, R. (2004). Zum aktuellen Stand der Begutachtung in Familiengerichtsverfahren – Einschätzung und Perspektiven. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 99-113.
- Bergmann, E., Jopt, U., Rexilius, G. (2003). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht*. Köln: Bundesanzeiger.
- Bortz, J., Döring, N. (2002). *Forschungsmethoden und Evaluation* (3. vollst. überarb. u. aktual. Aufl.). Berlin: Springer.
- Ell, E. (1990): *Psychologische Kriterien bei der Sorgerechtsregelung und die Diagnostik der emotionalen Beziehungen*. Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- Jopt, U., Zütphen, J. (2004a). Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: A. Entscheidungsorientierter Ansatz - Eine empirische Untersuchung. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 91, 310-321.
- Jopt, U., Zütphen, J. (2004b). Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: B. Lösungsorientierter Ansatz - Eine empirische Untersuchung. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 91, 362-376.
- Karle, M., Klosinski, G. (1999). Sachverständigen-Empfehlungen zur Einschränkung oder zum Ausschluß des Umgangsrechts. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 48, 163-177.
- Lehmkuhl G., Lehmkuhl U. (Hrsg.) (1997). *Scheidung – Trennung – Kindeswohl*. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte. Weinheim: Beltz.
- Napp-Peters, A. (1995). *Familien nach der Scheidung*. München: Kunstmann.
- Proksch, R. (2001). Bundesministerium für Justiz: Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. 2. Zwischenbericht.
- Remschmidt, H., Mattejat, F. (1996). Beiträge der kinder- und jugendpsychiatrischen und entwicklungspsychologischen Forschung zur „Objektivierung“ des Kindeswohlbegriffes. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 266-273.
- Reiter, M. (2006). Das „lösungsorientierte Sachverständigengutachten“ in Obsorge- und Besuchsrechtsangelegenheiten aus zivilverfahrenrechtlicher Sicht. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*, 6, 257-263.
- Rösner, S., Schade, B. (1989). Der psychologische Sachverständige als Berater in Sorgerechtsverfahren. Neue Standortbestimmung zwischen Diagnostik und Beratung. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 76, 439-443.
- Rüth, U. (1998). Gutachterliche Probleme beim Sorgerechtsentzugsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB im Spannungsfeld zwischen Kontrolle und helfender Funktion. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 47, 486-498).
- Scheuerer-Englisch, H., Suess, G.J., Schwabe-Höllein, M. (1994). Das psychologische Sachverständigengutachten als Intervention bei Sorgerechtskonflikten während der Scheidung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 43, 372-379.
- Steinmetz, M., Lewand, M. (2004). Zur Diagnostik der Erziehungsfähigkeit im Rahmen familienrechtlicher Begutachtung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 286-303.

- Suess, G., Schwabe-Höllein, M., Scheuerer, H. (1987). Das Kindeswohl bei Sorgerechtsentscheidungen – Kriterien aus entwicklungspsychologischer Sicht. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 36, 22-27.
- Vökl-Kernstock, S., Bein, N., Klicpera, Ch., Friedrich, Max. H. (2006). Evaluierung kinderpsychologischer und kinderpsychiatrischer Sachverständigengutachten aus Sicht österreichischer Familienrichter. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*, 6, 241-245.
- Westhoff, K., Terlinden-Arzt, P., Klüber, A. (2000). *Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht*. Berlin: Springer.

**Autorenhinweise:** Diese Forschungsarbeit wurde vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank finanziell gefördert und durch das Bundesministerium für Justiz in organisatorischen Belangen unterstützt.

**Korrespondenzadresse:** Dr. Sabine Vökl-Kernstock, Medizinische Universität Wien, Univ. Klinik für Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters, Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien. E-Mail: [sabine.voelkl-kernstock@meduniwien.ac.at](mailto:sabine.voelkl-kernstock@meduniwien.ac.at)